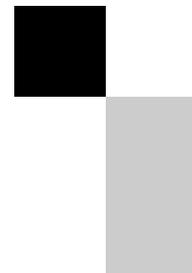


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2001

Inhalt

Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probedienst – PDEinstV –	86
Verordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrdienstwohnungen (Pfarrhausbauverordnung)	87
Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	90
Versorgungskassenbeiträge	92
Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V.	93
Besetzung der Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren	99
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck	101
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld ..	101
Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Kirchenkreis Gütersloh	102
Persönliche und andere Nachrichten	102
Berufungen	102
Freistellungen	102
Ruhestände	102
Todesfälle	102
Freie Pfarrstellen	102
Anstellungen	103
Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit	103
Stellenangebote	103
Neu erschienene Bücher und Schriften	104
Verwaltungsverfahrensgesetz (Knack), 2000	104
Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Meyer/Höver/Bach), 2000	105
Datenschutzrecht des Landes Nordrhein-Westfalen (Sokol), 2000	106
Korruption und Untreue im öffentlichen Dienst (Fiebig/Junker), 2000	106
Verwaltungsprozeßrecht (Hufen), 2000	107
Religionspädagogische Spuren (Lachmann), 2000	107
Der Erste Korintherbrief (Lindemann), 2000	108
Der Jakobusbrief (Buchar), 2000	108
Kirche, die sich öffnet (Baltruweit/Haite/Hellwig), 2001	109
Laien-Gottesdienste (Freiesleben u. a.), 2001	109
LebensWerte leben (Hertl u. a.), 2001	109
Das Gedächtnis der Interpretation (Simon)	109
Der Christus des Glaubens und der Jesus der Geschichte (Strauß), 2000	110
Das einzig Wahre (Heimbach/Renninger/Bock/Eichler/Schmidtlein), 2001	110
Aufklärung, Revolution, Restauration [1750–1830] (Plonger), 2000	111

Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probedienst – PDEinstV –

Vom 29. März 2001

Auf Grund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABL 1996 S. 291) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Einstellung in den pfarramtlichen Probedienst

- (1) In jedem Kalenderjahr stellt das Landeskirchenamt eine begrenzte Zahl von Theologinnen und Theologen in den pfarramtlichen Probedienst ein. Die Einstellung erfolgt auf Antrag durch Berufung zur Pfarrerin zur Anstellung oder zum Pfarrer zur Anstellung.
- (2) Das Landeskirchenamt legt fest, wie viele Theologinnen und Theologen im jeweiligen Jahr eingestellt werden können. Einstellungstermin ist in der Regel der 1. März. In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt einzelne Einstellungen auch zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen.
- (3) Ein Anspruch auf Einstellung in den Probedienst besteht nur, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung erfüllt sind und eine Einstellungszusage nach dieser Verordnung erteilt ist.

§ 2

Zusage oder Ablehnung der Einstellung in den Probedienst

- (1) Theologinnen und Theologen, die sich nach Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung um die Einstellung in den Probedienst bewerben, erhalten nach Teilnahme an einem Einstellungsgespräch (§ 3) schriftlich eine Zusage oder eine Ablehnung der Einstellung in den Probedienst. Über die Zusage oder die Ablehnung entscheidet das Landeskirchenamt auf der Grundlage des Vorschlages der Kommission (§ 3 Abs. 3) nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Zusage begründet keinen Anspruch auf Einstellung zum nächsten Einstellungstermin. Der voraussichtliche Termin der tatsächlichen Einstellung wird den Betroffenen so bald wie möglich schriftlich mitgeteilt.
- (2) Das Landeskirchenamt bestimmt unter Berücksichtigung der personalwirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten die höchstmögliche Zahl der Zusagen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern des jeweiligen bevorstehenden Durchgangs von Einstellungsgesprächen erteilt werden können.
- (3) Die Zusage erlischt nach drei Jahren seit ihrem Zugang, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bis dahin die Einstellung in den Probedienst zum jeweils nächsten Einstellungstermin nicht beantragt hat. Sie erlischt ferner, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die auf ihren oder seinen Antrag bewilligte Einstellung in den Probedienst zu dem vom Landeskirchenamt bestimmten Zeitpunkt ablehnt. Das

Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise eine von Satz 1 oder 2 abweichende Regelung treffen.

- (4) Haben Bewerberinnen oder Bewerber eine Ablehnung der beantragten Einstellung erhalten, so können sie sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang des Ablehnungsschreibens ein zweites Mal bewerben, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Probedienst weiterhin erfüllen. In diesem Fall werden sie in das nächste turnusmäßige Einstellungsgespräch einbezogen.

§ 3

Einstellungsgespräch

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Probedienst erfüllen, nehmen an einem Einstellungsgespräch teil. Das Einstellungsgespräch dient der Feststellung, für welche der Bewerberinnen und Bewerber die Erteilung der Zusage für die Einstellung in den Probedienst empfohlen wird.
- (2) In dem Einstellungsgespräch wird die Gesamtpersönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihrer Eignung für den pfarramtlichen Dienst beurteilt. Die Ergebnisse der theologischen Prüfungen und die Beurteilung des bis dahin abgeleisteten Vorbereitungsdienstes werden angemessen berücksichtigt.
- (3) Das Einstellungsgespräch wird vom Landeskirchenamt jeweils nach Abschluss der Zweiten Theologischen Prüfung durchgeführt. Zur Durchführung des Einstellungsgesprächs beruft das Landeskirchenamt eine Kommission. Ihr gehören als Vorsitzende oder Vorsitzender die Dezernentin oder der Dezernent des Landeskirchenamtes, die oder der für die Personalangelegenheiten der Pfarrerrinnen und Pfarrer zuständig ist, und als weitere Mitglieder in der Regel eine Superintendentin oder ein Superintendent und eine zum Presbyteramt befähigte Person an. Für jedes Mitglied der Kommission ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.
- (4) Die Kommission macht dem Landeskirchenamt nach Beendigung eines Durchgangs von Einstellungsgesprächen einen Vorschlag für die Erteilung der Einstellungszusagen unter Berücksichtigung der dafür nach § 2 Abs. 2 bestimmten Zahl.

§ 4

Einstellung

- (1) Der konkrete Termin für die Einstellung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in den Probedienst wird vom Landeskirchenamt auf deren Antrag hin festgelegt. Antragsberechtigt ist, wer eine verbindliche Zusage nach § 2 besitzt. Der Antrag ist zu einem bestimmten Einstellungstermin (§ 1 Abs. 2 Satz 2) zu stellen. Er muss spätestens vier Monate vor dem angestrebten Einstellungstermin beim Landeskirchenamt eingegangen sein, sofern dieses nichts anderes bestimmt. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Liegt die Zahl der Anträge für einen Einstellungstermin über der festgelegten Zahl möglicher Einstellungen (§ 1 Abs. 2 Satz 1), so erfolgt die Einstellung nach der zeitlichen Reihenfolge der Prüfungsdurchgänge, zu denen die Antragstellerinnen und Antragsteller die Erste Theologische Prüfung bestanden haben. Innerhalb eines Prüfungsdurchgangs werden die Älteren vor den Jüngeren berücksichtigt. Ergeben sich danach für mehrere Antragstellerinnen und Antragsteller die gleichen Ergebnisse, so entscheidet das Los.

§ 5

Übergangsbestimmung

(1) Zum Bewerbungsverfahren zugelassen sind bis auf weiteres nur Theologinnen und Theologen, die ihre Zweite Theologische Prüfung als Vikarinnen oder Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt haben. Ausnahmsweise können im Einzelfall mit Genehmigung der Kirchenleitung auch Theologinnen und Theologen, die nicht Vikarinnen oder Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen waren, zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren zugelassen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 1999 begonnen hat, werden nach den bisherigen Regelungen in den Probedienst eingestellt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Bielefeld, 29. März 2001

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Friedrich Kleingünther

Verordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrdienstwohnungen (Pfarrhausbauverordnung)

Vom 29. März 2001

Aufgrund von § 9 Abs. 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erlässt die Kirchenleitung nachfolgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Neu- und Umbau sowie die Instandsetzung, Renovierung und Ausstat-

tung von Häusern und Wohnungen, die als Dienstwohnungen für Pfarrerinnen und Pfarrer eingerichtet werden.

(2) Sie gilt ferner für Diensträume von Pfarrerinnen und Pfarrern, die mit der Dienstwohnung räumlich verbunden sind oder an anderer Stelle eingerichtet werden.

(3) Auf sonstige Dienstwohnungen ist diese Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Allgemeines

(1) Die Pfarrdienstwohnungen müssen unabhängig von der Auffassung der jeweiligen Stelleninhaberin oder des jeweiligen Stelleninhabers ihre Funktion nach objektiven Kriterien erfüllen, so dass sie auf Dauer für wechselnde Bewohnerinnen und Bewohner geeignet sind.

(2) Der in der Verordnung festgelegte Umfang und die Ausstattung der Pfarrdienstwohnungen und Diensträume stellen die Obergrenze dar, von der nur aus besonderen Gründen abgewichen werden kann.

(3) Ein Anspruch, vorhandene Dienstwohnungen und Diensträume dieser Ordnung anzupassen, besteht nicht.

(4) Vor Beginn jeder Planung ist die Beratung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen (§ 38 Verwaltungsordnung).

(5) Die Dienstwohnung und die Diensträume sollen eindeutig voneinander getrennt sein. Der Zugang zu den Diensträumen soll behindertengerecht sein.

(6) Im Blick auf die Erstellung, Bauunterhaltung und Betriebskosten sind die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Rationelle Energieverwendung sowie energiesparende und umweltschonende Bauformen und Konstruktionen sind bei Neu- und Umbauten zu berücksichtigen. Die Baustoffe sollen schadstoffarm sein. Die Empfehlungen des kirchlichen Bauhandbuchs sind zu beachten.

(7) Die Dienstwohnungen der Anstellungskörperschaft sind einmal jährlich zu besichtigen; soweit erforderlich sind Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 3

Lage und Größe der Pfarrdienstwohnung

(1) Die Pfarrdienstwohnung soll bei einer Gemeindepfarrstelle innerhalb der Grenzen des Pfarrbezirks, sie muss bei einer Kreis- oder Verbandspfarrstelle innerhalb der Grenzen des Kirchenkreises oder des Verbandes liegen, soweit nicht eine Ausnahme zugelassen ist.

(2) Die Pfarrdienstwohnung muss angemessen groß sein. § 4 Abs. 1 der Pfarrdienstwohnungsverordnung gilt entsprechend.

(3) Für ein Pfarrhaus ist in der Regel eine Grundstücksgröße von 400 m² bis 600 m² ausreichend.

§ 4**Raumprogramm**

(1) Alle angegebenen Raumgrößen sind Netto-Grundrissflächen (NGF) nach der Verordnung über Wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) einschl. 3 % Putz.

Bei der Zuordnung der Räume ist auf Ausrichtung in Abhängigkeit zur Nutzung/Beheizung und Tageslichteinfall zu achten.

Verkehrs- und Nebennutzflächen sind gering zu halten.

Räume mit Warmwasserverbrauchsstellen sind, um hohe Leitungsverluste zu vermeiden, möglichst neben- oder übereinander anzuordnen. Auf kurze Leitungswege ist zu achten.

Wandvorlagen bei Türen und Fenstern sind so auszubilden, dass sich Stellflächen für Schränke oder Betten ergeben.

(2) Der Dienstbereich umfasst folgende Räume, die in der Regel die nachstehend angegebenen Größen nicht überschreiten dürfen:

a) Amtszimmer	18–20 m ²
b) Toilette	2 m ²
c) Vorraum	4 m ²

Die Möblierung von Amtszimmern erfolgt durch die Inhaberin oder den Inhaber der Diensträume; die Möblierung der restlichen Räume (b und c) erfolgt durch die Anstellungskörperschaft.

(3) Der Wohnbereich von Pfarrdienstwohnungen umfasst folgende Räume, die in der Regel die nachstehend angegebenen Größen nicht überschreiten dürfen:

a) Wohnzimmer	26 m ²
b) Esszimmer	16 m ²
c) Elternschlafzimmer	17 m ²
d) Dielen/Flure	12 m ²
e) Kinderzimmer I	15 m ²
f) Kinderzimmer II	15 m ²
g) Kinderzimmer III/Gästezimmer	10 m ²
h) Küche und Hauswirtschaftsraum oder Wohnküche	16 m ²
i) Wannenbad mit WC und 1 Waschbecken	5 m ²
j) Duschbad mit WC und 1 Waschbecken	4 m ²
k) Terrasse	10 m ²

Die Wohnfläche nach der Verordnung über Wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) soll 140 m² nicht überschreiten.

§ 44 II. BV findet keine Anwendung.

Die DIN 18022 „Küche und Bad im Wohnungsbau“ ist zu berücksichtigen.

(4) In der Regel soll eine Vollunterkellerung mit separatem Kellerausgang vorgesehen werden.

(5) Bei fehlender Unterkellerung sind oberirdische Kellerersatzräume in einer Größe von 18 bis 20 m² vorzusehen.

(6) Zur Pfarrdienstwohnung gehört ein Einstellplatz oder eine Garage.

§ 5**Einzelheiten der Bauausführung**

Bei der Bauausführung sind die in der Anlage festgesetzten Maßgaben und Größenordnungen zu beachten.

§ 6**Instandsetzung und Umbau**

(1) Für die bauliche Instandhaltung der Pfarrdienstwohnung ist die Anstellungskörperschaft zuständig, sofern die Satzung des Kirchenkreises nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes nichts anderes vorsieht. § 8 Abs. 1 der Pfarrdienstwohnungsverordnung bleibt unberührt.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer darf auf eigene Kosten Um- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung der Pfarrdienstwohnung mit schriftlicher Einwilligung der Anstellungskörperschaft durchführen (§ 8 Abs. 2 PfdWV); die Zustimmung kann von der Verpflichtung der Pfarrerin oder des Pfarrers abhängig gemacht werden, bei Auszug den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherstellen zu lassen.

(3) §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten nicht für am 1. Juni 2001 vorhandene Pfarrdienstwohnungen. Sie können in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 verändert werden, wenn eine Nutzung im bisherigen Zustand nicht zumutbar ist.

§ 7**Rückgabe und Übergabe der Pfarrwohnung einschließlich der Diensträume**

(1) Vor jedem Einzug und nach jeder Räumung der Wohnung findet eine Begehung statt, an der die bisherige Wohnungsinhaberin oder der bisherige Wohnungsinhaber und eine Vertretung der Anstellungskörperschaft teilnehmen.

(2) Die Vertretung der Anstellungskörperschaft erstellt dabei eine Niederschrift, in der der Zustand des Pfarranwesens (ggf. einschließlich Garten) und das Zubehör festgehalten werden.

(3) Bei der Übergabe und der Rückgabe sind Schäden sowie etwaige Pflege- und Unterhaltungsversäumnisse, auch im Außen- und Gartenbereich, spezifiziert festzustellen. Etwaige Einwendungen der bisherigen Wohnungsinhaberin oder des bisherigen Wohnungsinhabers sind festzuhalten.

(4) Die Niederschrift ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 8**Ausführungsbestimmungen**

(1) Das Landeskirchenamt kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt die Anlage zu dieser Verordnung zu ändern.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.
 (2) Die Ordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrer-Dienstwohnungen vom 24. August 1977 (KABl. 1977 S. 121) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2001 außer Kraft.

Bielefeld, 29. März 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Anlage

Einzelheiten der Bauausführung

Bei der Bauausführung sind die nachstehenden Maßgaben und Größenordnungen zu beachten:

Innenwände:

- a) Amtszimmer:
guter Schallschutz entsprechend Wohnungstrennwänden nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau.
- b) Küche:
weißer Fliesenspiegel über Arbeitsplatte, Höhe 60 cm.
- c) Bad und Dusche:
weißer Fliesenspiegel, umlaufend.
- d) Anstrich und Tapeten:
Höchstpreise nach der jeweils geltenden Verordnung. Es sind lösungsmittelfreie bzw. lösungsmittelarme Farben und Lacke zu verwenden.

Decken:

Putz mit Anstrich

Fußböden:

- a) Amts-, Wohn- und Essräume: Parkett, 2. Wahl.
 b) Schlafräume: Linoleum / Kork.
 c) Küche und Flure: Linoleum oder Fliesen.
 d) Windfang, Sanitärräume: Fliesen oder keramischer Belag.

Die Mehrkosten für die Anschaffung und die Entsorgung anderer als der oben genannten Fußbodenbeläge gehen zu Lasten der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers.

Fensterläden oder Rollläden:

Im Erdgeschoss können Fensterläden oder Rollläden vorgesehen werden.

Die Kosten für Markisen, Jalousetten oder Rollos gehen zu Lasten der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers.

Heizung:

Schnell regelbares Niedertemperatursystem mit einer Brennwertkesselanlage, bei Öl mit einem Niedertemperaturkessel.

Keine elektrischen Widerstandsheizungen. Die Rohrleitungen sind mindestens nach der Heizungsanlagenverordnung zu dämmen. Öllagerung nur in begründeten Ausnahmefällen als Erdtank.

Bei Niedrigenergiehausstandard ist anstatt Öl der Einsatz von Flüssiggas zu prüfen.

Sanitärinstallation und Warmwasserversorgung:

- a) Alle Einrichtungsgegenstände sind mit wassersparenden Armaturen auszurüsten. Die Rohrleitungen sind mindestens nach der Heizungsanlagenverordnung zu dämmen. Auf kurze Leitungswege ist zu achten. Die Nutzung von Regenwasser ist gewünscht. Ab dem Hausanschlussraum sind die Spülkästen und die Außenzapfstellen getrennt zu versorgen. Schmutz- und Regenwasser sind getrennt aus dem Gebäude zu verlegen, so dass ein Einbau einer Zisterne möglich ist.

Die Verrieselung von Regenwasser auf dem Grundstück ist anzustreben.

Die Brauchwasserbereitung kann über eine Solaranlage erfolgen. Vor Einbau einer Solaranlage ist nachzuweisen, dass das Haus den Niedrigenergiehausstandard hat.

Wasch- und Spülmaschine sind an die Warmwasserversorgung anzuschließen.

Für alle Objekte, Armaturen und Zubehör ist die einfache Standardausführung zu verwenden.

- b) Hausarbeitsraum:
Anschlüsse für Waschmaschine, Bodeneinlauf.
- c) Bad I:
Einbauwanne, Waschbecken mit Spiegel, Ablage und Handtuchhalter, WC, Toilettenpapierhalter.
- d) Bad II:
WC, Toilettenpapierhalter, Waschbecken mit Spiegel, Ablage und Handtuchhalter, Dusche, höchstens 90 x 90 cm dreiseitig – nicht an der Außenwand eingebaut – mit Duschtür oder Duschkabine.
- e) Außenbereich:
Eine Zapfstelle.

Elektroinstallationen:

- a) Die Zahl der Steckdosen soll ausreichend sein. Je Raum sollten nicht mehr als drei Wandauslässe installiert werden.

Lichtschalter mit Steckdose je Raum. In der Küche sind neben den Anschlussdosen für Herd, Kühlschrank und Geschirrspülmaschine, zehn weitere Steckdosen zulässig.

Für Elektroherd, Spülmaschine und andere große Haushaltsgeräte sollen möglichst Drehstromanschlüsse installiert werden. In der Garage und im Bereich der Terrasse je eine wasserdichte Steckdose, von innen abschaltbar.

- b) In allen Räumen je eine Decken-Brennstelle in Raummitte. Im Wohnzimmer ist eine weitere Decken-Brennstelle möglich.

Wand-Brennstellen nur über den Waschbecken und an der Objektwand in der Küche.

- c) Küche:
Anschlüsse für Herd, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine, Haushaltsgeräte.
- d) Hausarbeitsraum:
Anschlüsse für Waschmaschine, Bügelautomaten oder andere Geräte.

Beleuchtungskörper:

In Küche, Hausarbeitsraum, Bad, Toiletten, Keller, Dachboden und Garage sind einfache Lampen mit energiesparenden Leuchtmitteln an der Decke als Hausinventar zur Verfügung zu stellen. Falls erforderlich, bis zu drei Außenleuchten.

Schwachstromanlage:

Klingelanlage mit Glocke oder Gong in der Diele; falls erforderlich, elektrischer Türöffner mit maximal zwei Sprechstellen (eine im Wohnbereich und eine im Amtsbereich).

Fernsprechanlage:

Fernsprechanlage im Amts- und Wohnbereich mit zwei bis drei Apparaten.

Werden von der Anstellungskörperschaft in einer Pfarrdienstwohnung ISDN-Anschluss, Inanspruchnahme eines Online-Anbieters, Freischaltung zum Internet oder Telefax zur Verfügung gestellt, sind die hierzu ergangenen Anweisungen und Hinweise des Landeskirchenamtes zu beachten.

Empfangsanlagen für Rundfunk und Fernsehen:

- a) Installation für Rundfunk und Fernsehen mit bis zu vier Anschlussmöglichkeiten für Wohn- und Schlafräume für Empfang über Dachantenne oder wahlweise Kabelanschluss.
- b) Soweit eine Anschlussmöglichkeit an das Breitbandnetz (Kabelanschluss) bereits besteht, ist diesem der Vorzug vor einer eigenen Empfangsanlage zu geben.

Vorhangschienen:

Wohn- und Schlafräume dreiläufig, als Decken- oder als Einputzschienen.

Außenanlagen:

- a) Wege einfach befestigt, sparsame, pflegeleichte Bepflanzung.
- b) Bodenhülsen für Wäschepfähle oder Wäschespindel.

Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 5. 4. 2001

Az.: 11539/01/B 15-09/04

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966/4. 1. 1967 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 33. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigung der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

33. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

vom 10. Mai 2000

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 32. Satzungsänderung vom 26. November 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen und zwei hauptamtlichen Mitgliedern.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Vorstandsmitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) 1Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. 2Wiederwahl ist zulässig. 3Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist zulässig.“

- d) Es wird der folgende Absatz 4
- „(4) Die hauptamtlichen Mitglieder werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gewählt. Erforderlich ist, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. Wiederwahl ist zulässig.“
- neu eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält die folgende Fassung:
- „(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in dem Verfahren nach Absatz 3 oder 4 zu wählen.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und erhält die folgende Fassung:
- „(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens eins hauptamtlich sein muss, anwesend sind.“
- h) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8; in Satz 2 werden die Worte „des Vorstandes“ gestrichen.
- i) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.
- j) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10.
- k) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11, im Satz 1 werden die Worte „ein Stellvertreter“ durch die Worte „einer der stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
- l) Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 12 und erhält die folgende Fassung:
- „Ist ein Vorstandsmitglied an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, darf es bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Es ist auf sein Verlangen vorher zu hören.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut:
- „Eine Abberufung ist zulässig.“
- eingefügt.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5; im 1. Halbsatz wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Worte „stellvertretendes Mitglied“ und im 2. Halbsatz werden die Worte „die restliche Zeit“ durch die Worte „den Rest der Amtszeit“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „seiner Stellvertreter“ durch die Worte „der stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 Satz 1 wird ein neuer Buchstabe „b“ mit folgendem Wortlaut:
- „b) Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam mit dem Verwaltungsrat der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (§ 3 Abs. 4).“
- eingefügt.
- bb) Die bisherigen Buchstaben b bis i werden zu den Buchstaben c bis j.
- cc) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Stellvertreter“ durch die Worte „einer der stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „gelten die Bestimmungen des“ durch das Wort „gilt“; die Zahl „10“ wird durch die Zahl „11“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden die Worte „Die Vorschrift des“ gestrichen, die Zahl „11“ wird durch die Zahl „12“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Buchstabe „i“ durch den Buchstaben „j“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „der stellvertretende Vorsitzende“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „einen entsprechenden Schiedsvertrag“ durch die Worte „eine entsprechende Schiedsvereinbarung“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird der Punkt gestrichen und das Wort „und“ angefügt.
- cc) Es wird ein neuer Buchstabe c mit folgendem Wortlaut:
- „c) das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.“
- eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut:
- „Bei Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchst. c endet die Mitgliedschaft in den

Organen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.“

angefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ und der 2. Halbsatz gestrichen; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „von den Verwaltungsräten beider Versorgungskassen“ durch die Worte „durch übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsräte der Kasse und der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“ ersetzt.

d) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

„(4) Der Vorstand und der Verwaltungsrat entscheiden mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.“

eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

5. In § 9 Abs. 1 wird vor dem Wort „Ministeriums“ das Wort „zuständigen“ eingefügt; die Worte „für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ werden gestrichen.

6. In § 62 Abs. 4 werden der Bindestrich und die Buchstaben „KF“ sowie die Worte „oder entsprechender kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen“ gestrichen.

7. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird in der 2. Klammer das Wort „Schiedsvertrag“ durch das Wort „Schiedsvereinbarung“ ersetzt.

b) In Buchstabe b 2. Halbsatz werden die Worte „ein Schiedsvertrag“ durch die Worte „eine Schiedsvereinbarung“ ersetzt.

8. Die Überschrift des § 107 e erhält die folgende Fassung:

„Einmalzahlung und Anpassung 1999“

9. § 108 a Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Sätze 1 und 2“ werden durch die Worte „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

10. Im Anhang 1 Buchstabe A werden in der Überschrift und im 1. Halbsatz der Übergangsvorschrift zur 31. Änderung der Satzung die Worte und Zahlen „Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz“ durch die Worte und Zahlen „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Dortmund, 10. Mai 2000

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Kaufmann	Bierwolf	Klöpping
Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Die vorstehende 33. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 23. Oktober 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Kaldewey

Düsseldorf, 27. Juni 2000

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L.S.) Vogel Drägers

Die vorstehende 33. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV. NRW. 222) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 14. Dezember 2000

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
(L.S.) Dr. von Schroeter

Landeskirchenamt

Az.: 10312 III/01/B 10-03

Bielefeld, 3. 4. 2001

Versorgungskassenbeiträge

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippische Landeskirchenrat und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben aufgrund von § 18 Absatz 4 Satz 2 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Versorgungskasse durch übereinstimmende Beschlüsse vom 2./21./29. März 2001 bestimmt:

Der Beitragssatz nach § 18 Absatz 4 Satz 1 der Satzung der Versorgungskasse wird mit Wirkung vom 1. Juli 2001 auf 42 % festgesetzt.

Die durch übereinstimmende Kirchenleitungsbeschlüsse festgesetzten Prozentsätze für den Zuschlag (50 %) und den Abschlag (25 %) nach § 18 Absatz 5 der Satzung der Versorgungskasse bleiben unverändert.

Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 3. 2001
Az.: C 21 – 02/B 3

Die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 12. Dezember 2000 eine neue Satzung beschlossen, zu der mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen das Einvernehmen nach § 4 Absatz 8 Ziffer 1 Buchst. b Diakoniesgesetz hergestellt wurde. Hiermit geben wir die neugefasste Satzung bekannt:

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V.

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an, sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. – im Folgenden „Diakonisches Werk“ genannt –, ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Es ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne des ersten Teils, siebenter Abschnitt der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Das Diakonische Werk ist ein eingetragener Verein. Es hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2

Aufgaben

Das Diakonische Werk hat folgende Aufgaben:

1. es soll die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ungeachtet ihrer Rechtsform zusammenschließen, fördern, sie zu gegenseitiger Unterstützung aufrufen und dafür sorgen, dass die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist,
2. es soll in den Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen,
3. es soll bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen mitwirken, die Träger der diakonischen Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten sowie Menschen für die Mitarbeit in der Diakonie gewinnen und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern,
4. das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Europa und in der Ökumene,
5. das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
6. das Diakonische Werk betreibt in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und gibt Veröffentlichungen heraus.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes können werden:

1. Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen,
2. andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Diakoniegemeinschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform,
3. freikirchliche Träger diakonisch-missionarischer Arbeit

(2) Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:

1. Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1. erlangen die Mitgliedschaft auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen sechs Monaten widerspricht,
2. Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2. und 3. erlangen die Mitgliedschaft auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und über den der Vorstand entscheidet.

Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen der Ziff. 1. und 2. kann der Verwaltungsrat angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss gemäß § 4 Abs. 3. Der Austritt muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder führen das Zeichen des Diakonischen Werkes. Sie fügen den Bezeichnungen ihrer diakonischen Einrichtungen einen Vermerk hinzu, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt.

Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk, insbesondere auf:

1. Informationen in allen einschlägigen Fragen,
2. Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
3. Förderung ihrer Arbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten,
4. Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
5. Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen,
6. gutachterliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
7. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben,
- b) das Bewusstsein der diakonisch-missionarischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und nach Kräften die Sammlung des Diakonischen Werkes durchzuführen sowie den jährlichen „Tag der Diakonie“ und andere gemeinsame Veranstaltungen mitzutragen,
- c) dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gewahrt bleibt,
- d) sicherzustellen, dass ihren Vorständen oder sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglied der Evangelischen Kirche sind oder einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehören sowie dass spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres die Mitgliedschaft in den Vorständen und sonstigen Leitungsorganen endet,

2. in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,
3. ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben,
4. der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte über ihre Planungen und über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben,
5. die vom Diakonischen Werk der EKD gemäß § 7 seiner Satzung beschlossenen Rahmenbestimmungen für die Diakonische Arbeit zu beachten sowie den vom Diakonischen Werk der EKD und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen festgelegten Grundsätzen für die Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit Rechnung zu tragen,
6. die vom Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche von Westfalen gemeinsam beschlossenen Grundsätze zu beachten und die kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, deren Verbindlichkeit der Verwaltungsrat festgestellt hat, zu erfüllen,
7. a) das nach den Arbeitsrechtsregelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen oder des Diakonischen Werkes der EKD gestaltete Arbeitsrecht anzuwenden,
- b) sich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder einer gleichwertigen Kasse anzuschließen, mit der eine Überleitungsregelung besteht,
- c) das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuwenden und den Vollzug der Wahl der Mitarbeitervertretung unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen.

Von den Verpflichtungen nach Ziffer 7. a) und b) kann der Verwaltungsrat auf Antrag eines Mitglieds Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall zwingende Gründe bestehen.

8. als Träger von betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen, Anstalten und Werken
 - a) sich jährlich einer wirtschaftlichen Prüfung durch die Evangelische Treuhand (Münster) bzw. durch einen anderen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder – mit Zustimmung des Diakonischen Werkes – einer anderen sachverständigen Prüfung zu unterziehen,
 - b) dem Diakonischen Werk den Vollzug der Prüfung unter Beifügung des Bestätigungsvermerkes anzuzeigen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben,

- c) bei eintretenden wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk zum Zweck der Beratung und Hilfe unverzüglich Anzeige zu erstatten, insbesondere,

wenn

- aa) unverhältnismäßig hohe Fehlbeträge vorliegen oder zu erwarten sind,
- bb) die Fortführung der Einrichtung durch unzureichende Pflegesätze, Ausfall größerer Forderungen, Erschwerung der Absatzverhältnisse für Arbeitsprodukte oder dergleichen gefährdet wird,
- cc) die Verbindlichkeiten sich in einer das Ansehen oder die Kreditwürdigkeit der Einrichtung gefährdenden Weise durch ungedeckte Schulden entwickeln,
- dd) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,

- d) in solchen Fällen wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten oder bei Beanstandungen, die zu einer Einschränkung des Prüfungsvermerks Anlass gaben, dem Diakonischen Werk ein Exemplar des Prüfungsberichts mit der Anzeige zuzuleiten,

9. bei Berufung oder Abberufung der hauptamtlichen Leitungskräfte von Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die in einer Liste vom Verwaltungsrat im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengestellt sind, sich mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu beraten sowie die Berufung oder Abberufung im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzunehmen;

10. die finanziellen Lasten des Diakonischen Werkes durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzutragen, die jährlich im Voraus, jeweils zum 1. September fällig werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie über weitere Einzelheiten entscheidet die Hauptversammlung.

(3) Gegenüber Mitgliedern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:

1. Erinnerung an die Pflichten oder Mahnung durch den Vorstand,
2. Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder Ausschluss aus dem Diakonischen Werk durch den Verwaltungsrat.

Gegen die Maßnahmen des Vorstandes kann der Verwaltungsrat und gegen die Maßnahmen des Verwaltungsrates die Hauptversammlung angerufen werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Maßnahme.

§ 5

Gastmitgliedschaft

- (1) Träger von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie Verbände und Vereine, die die

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung nach evangelischem Verständnis zu wirken, können Gastmitglied im Diakonischen Werk werden.

(2) Über die Zulassung einer Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Anrufung des Verwaltungsrates möglich. Über den Ausschluss von Gastmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Verwaltungsrat.

(3) Gastmitglieder sind in der Regel nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Im Übrigen gelten für Gastmitglieder die Bestimmungen des § 4 entsprechend, soweit nicht der Vorstand abweichende Bedingungen festsetzt.

§ 6

Gliederung des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk ist regional in die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise und fachlich in Fachverbänden entsprechend den einzelnen Fachgebieten gegliedert.

§ 7

Regionale Gliederung

(1) In den Diakonischen Werken auf der Ebene der Kirchenkreise sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke ungeachtet ihrer Rechtsform innerhalb eines oder mehrerer Kirchenkreise zusammengeschlossen. Der Zusammenschluss erfolgt entweder in der Form eines eingetragenen Vereins oder in der Form einer Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Körperschaften mit den anderen Trägern diakonischer Arbeit.

Die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise bilden jeweils für den Bereich einer kommunalen Gebietskörperschaft eine Arbeitsgemeinschaft oder einen eingetragenen Verein, um die Arbeit der Diakonie einheitlich gegenüber den kommunalen Stellen vertreten zu können.

(2) Im Diakonischen Werk auf der Ebene eines Kirchenkreises unterstützen und fördern sich die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gegenseitig in ihrer Arbeit.

Die Vertretung der diakonischen Arbeit im Bereich eines Kirchenkreises bei den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen obliegt in erster Linie den Diakoniebeauftragten nach dem Diakoniesgesetz. Das Recht der einzelnen Träger, sich selbst zu vertreten, bleibt dadurch unberührt.

(3) Einzelheiten der diakonischen Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden, insbesondere über den Dienst der Diakoniebeauftragten, werden in besonderen Ordnungen im Einvernehmen zwischen der Kirchenleitung der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen geregelt.

(4) Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen diakonischen Werken erfolgen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 8

Fachliche Gliederung (Fachverbände)

(1) In den Fachverbänden sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

(2) Die Fachverbände leisten ihre Arbeit in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie dienen der fachlichen Förderung und Qualifizierung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Fachverbände sind verpflichtet, ihre Ordnungen (Satzung, Geschäftsordnung u. a.) dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Änderungen anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben. Das Diakonische Werk stellt für die Ordnungen der Fachverbände Richtlinien auf.

(4) Die Bildung, Veränderung oder Auflösung eines Fachverbandes bedarf unabhängig von seiner Rechtsform der Zustimmung des Verwaltungsrates und erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 9

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 10

Die Hauptversammlung

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes werden in der Hauptversammlung nach Maßgabe des Abs. 2 vertreten.

(2) Die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise entsenden in die Hauptversammlung je zwei Personen, von denen eine eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter sein soll. Umfasst ein Diakonisches Werk mindestens zwei Kirchenkreise, so kann es bis zu vier Personen entsenden.

Die Fachverbände entsenden in die Hauptversammlung eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Anzahl

von Personen. Die Diakoniegemeinschaften entsenden zwei Personen in die Hauptversammlung.

Die Zahl der von den Trägern von Einrichtungen in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen richtet sich nach dem hauptamtlichen Beschäftigungsumfang (Vollzeitäquivalente) beim jeweiligen Träger. Träger von Einrichtungen mit mindestens 100 Vollzeitäquivalenten entsenden jeweils einen Vertreter. Die Zahl der zur Vertretung entsandten Personen steigt bei mindestens 1.000 Vollzeitäquivalenten auf zwei, bei mindestens 2.000 Vollzeitäquivalenten auf drei. Die in Satz 3 bezeichneten Fachverbände und die in den Sätzen 5 und 6 bezeichneten Träger werden vom Verwaltungsrat jährlich bis zum 30. November zur Hauptversammlung in Listen festgestellt.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsendet in die Hauptversammlung bis zu zehn Personen.

(3) Der Verwaltungsrat kann bis zu zehn Personen nach eigenem Ermessen in die Hauptversammlung berufen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehören der Hauptversammlung an. Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Hauptversammlung mit beratender Stimme an.

(5) Die Mitglieder der Hauptversammlung sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitglieder der Hauptversammlung sind dem Vorstand des Diakonischen Werkes unverzüglich nach ihrer Berufung zu benennen.

§ 11

Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
2. sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen,
4. a) sie stellt den Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes fest,
b) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
c) sie beschließt über die Jahresrechnung,
5. sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung,
6. sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Diakonischen Werkes,

(2) Die Hauptversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, Beschlüsse nach Abs. 1 Ziff. 4. a) an Stelle der Hauptversammlung zu fassen.

§ 12**Einberufung und Beschlussfassung
der Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen.

(2) Die Hauptversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Muss die Hauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder – mindestens aber von 50 Mitgliedern – beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

(5) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 24 Mitgliedern.

Zum Verwaltungsrat gehören die Präses oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen und zwei Beauftragte der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes vertreten.

Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Hauptversammlung an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 14**Aufgaben des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt auf der Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung über die Grundsätze für Planung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 16 Abs. 2),
2. den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand und die Geschäftsordnung für den Vorstand,
3. die Bildung von Ausschüssen, insbesondere für folgende Bereiche: Theologie und Sozialpolitik, Personalwesen, Finanzen, Wirtschaftliche Fragen,
4. über die Berufung gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes über Anträge zur Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied (§§ 3 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 2 Satz 2),
5. die Berufung gegen die Erinnerung eines Mitgliedes an seine Pflichten oder die Mahnung durch den Vorstand (§ 4 Abs. 3 Ziff. 1),
6. die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ganz oder teilweise ruhen und den Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern aus dem Diakonischen Werk (§§ 4 Abs. 3 Ziff. 2, 5 Abs. 2 Satz 3),
7. über die Vorlage des Wirtschaftsplans an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung (§ 12 Abs.1 Ziff. 4a).
8. Musterordnungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen (§ 7 Abs. 3),
9. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen diakonischen Werken (§ 7 Abs. 4),
10. Richtlinien über die Ordnung der Fachverbände (§ 8 Abs. 3 Satz 2),
11. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von Fachverbänden (§ 8 Abs. 4).

(3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.

§ 15**Einberufung und Beschlussfassung
des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich mit Angabe

der Tagesordnung eingeladen. Er muss unverzüglich eingeladen werden, wenn es von mindestens 10 v. H. der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen.

(3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 16

Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat bis zu drei Mitglieder. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe sein soll. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes repräsentiert das Diakonische Werk gegenüber allen Institutionen in Kirche und Gesellschaft: Die Zuständigkeiten im Vorstand regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind möglich. Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich und ist Dienstvorsetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken auf Ebene der Kirchenkreise, insbesondere mit den Diakoniebeauftragten, mit den Fachverbänden sowie mit den großen Anstalten und Werken.

Der Vorstand entwickelt Vorschläge für eine zeitgemäße Weiterführung der Arbeit.

§ 17

Vertretung des Diakonischen Werkes

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 16 bilden den Vorstand nach § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffen, können vom Vorstand nur gemeinsam nach Zustimmung des Verwaltungsrates abgegeben werden.

§ 18

Die Konferenz der Diakonischen Werke

(1) Die Diakoniebeauftragten der Kirchenkreise treten auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Vorstandes, in der Regel vierteljährlich, zur Konferenz der Diakonischen Werke zusammen. Zu dieser Konferenz sind das Landeskirchenamt und die Fachverbände einzuladen. Die Konferenz wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Die Konferenz der Diakonischen Werke hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information der Diakoniebeauftragten,
2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Diakoniebeauftragten,
3. Beratung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes.

§ 19

Trägerkonferenz

(1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes lädt in der Regel vierteljährlich die Träger von Einrichtungen mit mehr als 100 Mitarbeitenden zur Trägerkonferenz ein. Die Trägerkonferenz wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Die Trägerkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information der Mitglieder vor allem in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen,
2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Mitglieder,
3. Beratung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes

(1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist dem Diakonischen Werk der EKD als dem anerkannten evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22

Auflösung des Diakonischen Werkes

(1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 23

Übergangsregelung

(1) Die nach der bisherigen Satzung von der Vertreterversammlung berufenen Mitglieder des Vorstands sind für die restliche Dauer ihrer Amtszeit ohne erneute Berufung Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 13). Die nach der bisherigen Satzung vom Vorstand berufenen Mitglieder der Geschäftsführung sind für die restliche Dauer ihrer Amtszeit ohne erneute Berufung Mitglieder des Vorstandes (§ 16).

(2) Soweit für die Erfüllung der Verpflichtung zur Sicherstellung der Altersbegrenzung nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1. d) eine Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages bei den Mitgliedern erforderlich ist, hat diese in einer Frist von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu erfolgen.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 27. April 1977.

Besetzung der Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 4. 2001
Az.: A 12-03/1

Die in der nachstehenden Aufstellung benannten Mitglieder der Spruchkammern sind von der Landes-

synode 2000 für die Dauer der Amtsperiode der 14. Landessynode neu gewählt worden.

Besetzung der Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorsitzender	Windhorst, Christof Lennéstraße 3 32545 Bad Oeynhausen
Stellvertretender Vorsitzender	Brinkmann, Heinz Brückenstraße 36 59494 Soest
1. Theologische Mitglieder	Windhorst, Christof Lennéstraße 3 32545 Bad Oeynhausen Feldmann, Hans-Jürgen Pfarrer Johannisstraße 15 33611 Bielefeld Lochno, Gundel Pfarrerin Lübbecker Straße 137 32548 Löhne Rahe, Hans-Wilhelm Pfarrer Dr. theol. Robert-Koch-Straße 3 45879 Gelsenkirchen
Stellvertreter/in	1. Otto, Wolfgang Pfarrer Dr. Stadtholzstraße 2 32049 Herford 2. Stasing, Jürgen Pfarrer Brockhauser Straße 72a 44797 Bochum 3. Plaga, Wolfgang Auf der Lied 22 58840 Plettenberg 4. Röber, Klaus-Peter Superintendent Kreiskirchenamt Herne Albert-Klein-Straße 1 44628 Herne
2. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt:	
1. Gemeindeglied	Brinkman, Heinz Brückenstraße 36 59494 Soest
Stellvertreterin	Demmer, Dorothea Dr. theol. Papenbusch 66 48159 Münster
2. Gemeindeglied	Hitzeroth, Christa Dresdner Straße 2 32339 Espelkamp

Stellvertreter	Rußkamp, Wolfgang Im Winkel 6 32053 Herford	2. Niediek, Ingeborg Pfarrerin Eiserntalstraße 62 57080 Siegen
3. Professor/in	Grethlein, Christian Universitätsprofessor Westf. Wilhelms- Universität Ev.-Theol. Fakultät Universitätsstraße 13–17 48143 Münster	3. Weiß, Ulrich Pfarrer Erich-Pachnicke- Straße 14 57072 Siegen
Stellvertreterin	Aland, Dr. Barbara Prof. Lic., Hochschullehrer Westf. Wilhelms- Universität Institut für neutestament- liche Textforschung Georgskommende 7 48143 Münster	4. Seidenstücker, Klaus-Heinrich Pfarrer Lahnstraße 69 57250 Netphen
Besetzung der Spruchkammer II (reformiert) der Evangelischen Kirche von Westfalen		
Vorsitzender	Debus, Hans-Jürgen Superintendent Schloßstraße 23 57319 Bad Berleburg	2. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt
Stellvertretender Vorsitzender	Moning, Dr. jur. Otto Richter am AG a. D. Steinstraße 26 57072 Siegen	1. Gemeindeglied Moning, Dr. jur. Otto Richter am AG a. D. Steinstraße 26 57072 Siegen
1. Theologische Mitglieder	Flender, Helmut Superintendent Kreiskirchenamt Siegen Burgstraße 21 57072 Siegen	Stellvertreterin Hein, Karl Hermann Schulamtsdirektor i. R. Kirchweg 8 57271 Hilchenbach
	Debus, Hans-Jürgen Superintendent Schloßstraße 23 57319 Bad Berleburg	2. Gemeindeglied Dellbrügge, Joachim Arzt für Radiologie und Chirurgie Am Lauksberg 13 33617 Bielefeld
	Kopton, Kay-Uwe Pfarrer Westerkappeler Straße 8 49497 Mettingen	Stellvertreter/in Mengel, Dr. Berthold In den Schinden 33 57555 Mudersbach/Sieg
	Hollenstein, Dr. Helmut Pfarrer Kirchenkreis Wittgenstein Schloßstraße 25 57319 Bad Berleburg	3. Professor/in Weinrich, Dr. Michael Kilianstraße 78c 33098 Paderborn
Stellvertreter/in	1. Moggert-Seils, Uwe-Christian Pfarrer Ev.-reformierte Kirchengemeinde Güsenstraße 16–18 33602 Bielefeld	Stellvertreter Lindemann, Dr. Andreas Professor für Neues Testament an der Kirch- lichen Hochschule Bethel An der Rehwiese 38 33617 Bielefeld
Besetzung der Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen		
		Vorsitzende Franke-Herber, Dorothee Superintendentin Pastoratstraße 10 45879 Gelsenkirchen
		Stellvertretender Vorsitzender Knoblauch, Eckhard Richter am Amtsgericht Am Bleckmannshof 57 44799 Bochum
		1. Theologische Mitglieder Swiadek, Heike Pfarrerin Lünerner Kirchstraße 4 59427 Unna

- Franke-Herber, Dorothee
Superintendentin
Pastoratstraße 10
45879 Gelsenkirchen
- Rethemeier, Inge
Pfarrerin
Müggenbrucher Weg 29
58849 Herscheid
- Schuch, Dieter
Pfarrer
In der Rohde 6
44869 Bochum
- Stellvertreter/in
- Griewatz, Hartmut
Pfarrer
Olpe 35
44135 Dortmund
 - Kandzi, Heinrich
Pfarrer
Wichernstraße 2
48147 Münster
 - Schwerdtfeger, Elke
Pfarrerin
Borsigstraße 11
58089 Hagen
 - Weigt-Blätgen, Angelika
Pfarrerin in der
Geschäftsführung
Ev. Frauenhilfe in
Westfalen e.V.
Feldmühlenweg 19
59494 Soest
- 2. Gemeindeglieder mit
Befähigung zum Presbyteramt**
- Gemeindeglied Knoblauch, Eckhard
Richter am Amtsgericht
Am Bleckmannshof 57
44799 Bochum
- Stellvertreter Großmann, Burkhard
Rechtsanwalt
An der Johanneskirche 20
59065 Hamm
- Gemeindeglied Redenz, Heide
Auf der Knappule 4b
44265 Dortmund
- Stellvertreter Rudwaleit, Gerhard
Vors. Richter am LG i. R.
Lenbachstraße 25
33615 Bielefeld
- 3. Professor/in**
- Benad, Dr. Matthias
Stutenweg 1
33649 Bielefeld
- Stellvertreter Lessing, Dr. Eckhard
Universitätsprofessor
Spechtweg 10
48147 Münster

Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezeichnung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Bielefeld, 15. März 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 16512/Gehlenbeck 1 (1)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Bielefeld, 15. März 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 17586/Gohfeld 1 (2)

**Bekanntmachung über den Verlust
eines Kleinsiegels der Evangelischen
Kirchengemeinde Schloß Holte-
Stukenbrock, Kirchenkreis Gütersloh**

Landeskirchenamt Bielefeld, 22. 3. 2001
Az.: 17604/Schloß Holte-Stukenbrock

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, das im Scheitelpunkt des Siegels die Nr. „I“ als Beizeichen enthält, ist abhanden gekommen.



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt. Die weiteren, mit anderen Beizeichen versehenen Kleinsiegel der Kirchengemeinde behalten ihre Gültigkeit.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Bernd **B e c k e r** zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen 1. Pfarrstelle der Ev.-reform. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit mit der 2. Kreis-pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen;

Pfarrer Thomas **E h l e r t** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffel, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Uwe **H i l d e b r a n d t** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Kerstin **N e d d e r m e y e r** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld;

Predigerin Claudia **W e d e k i n d** zur Predigerin (Pfarrstellenverwalterin) der Ev. Kirchengemeinde Pelkum, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) Andreas **W e y e r** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Recklinghausen.

Freigestellt worden sind:

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 5. Oktober 2001 bis einschließlich 4. Oktober 2003:

Pfarrer z.A. Frauke **E l l s e l**, Kirchenkreis Gütersloh (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

Pfarrer Uwe-Christian **M o g g e r t - S e i l s**, Ev.-Reformierte Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, infolge Berufung für einen Dienst beim Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e.V.

Pfarrer Hans-Georg **N a g e l**, Ev. Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, infolge der Wahrnehmung eines Dienstes als Vorstandsmitglied im Ludwig-Steil-Hof (§ 77 PfdG).

Pfarrer Dr. Matthias **S c h r e i b e r** infolge Berufung für einen Dienst als Dezernent für Öffentlichkeitsarbeit im Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Dieter **S c h u c h**, Ev. Kirchengemeinde Eppendorf (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. April 2001.

Verstorben sind:

Pfarrer Jürgen **B ö h n e**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Recke, Kirchenkreis Tecklenburg, am 7. März 2001, im Alter von 40 Jahren;

Pfarrer i.R. Johannes-Martin **S i e b e l**, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach, Kirchenkreis Siegen, am 18. März 2001, im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i.R. Hans-Herbert **W a g n e r**, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf, Kirchenkreis Vlotho, am 2. April 2001, im Alter von 85 Jahren.

Zu besetzen ist:

Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde **B i e l e f e l d**, Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juni 2001.

Angestellt ist:

Frau Sandra S i e v e , Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. April 2001.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zum 1. April 2001 zuerkannt:

Pfarrerin z. A. Irene B a u e r - J u n g m a n n , Soest;
Pfarrerin z. A. Dr. Susanne B e i d e r W i e d e n , Wuppertal;

Pfarrerin z. A. Beate B e n t r o p , Münster;

Pfarrerin z. A. Anne-Christin B r a h m s , Siegen;

Pfarrer z. A. Michael B r u c h , Borken;

Pfarrerin z. A. Karin B r u n k e n , Herford;

Pfarrer z. A. Stefan E n g e l k i n g , Bad Oeynhausens;

Pfarrerin z. A. Barbara F i s c h e r , Hagen;

Pfarrer z. A. Matthias G r e v e l , Unna;

Pfarrer z. A. Kai H e g e m a n n , Schwelm;

Pfarrer z. A. Martin H e n d l e r , Lünen-Brambauer;

Pfarrerin z. A. Antje H i r l a n d , Halle/Westf.;

Pfarrer z. A. Holger H ö p p n e r , Hertens;

Pfarrer z. A. Jörg H o f f m a n n , Bad Berleburg;

Pfarrer z. A. Helge H o h m a n n , Unna;

Pfarrer z. A. Rüdiger H o l t h o f f , Selm;

Pfarrer z. A. Michael J u n k , Siegen;

Pfarrer z. A. Dr. Dirk K l u t e , Lengerich;

Pfarrerin z. A. Petra K n i c k m e i e r , Dortmund;

Pfarrerin z. A. Sigrun K ö n i g , Dortmund;

Pfarrer z. A. Markus M a l i t t e , Bünde;

Pfarrer z. A. Detlef M e t z , Siegen;

Pfarrer z. A. Georg M i k u l s k i , Recklinghausen;

Pfarrer z. A. Bernd N a u m a n n , Gelsenkirchen;

Pfarrerin z. A. Caroline P e t e r , Bielefeld;

Pfarrerin z. A. Jutta P e t z o l d , Bad Berleburg;

Pfarrer z. A. Heinz-Ulrich R i c h w i n n , Siegen;

Pfarrer z. A. Uwe R i m b a c h , Unna;

Pfarrer z. A. Martin R ö d e l , Gladbeck;

Pfarrerin z. A. Almut R ü t e r - J o c h e m , Münster;

Pfarrer z. A. Hagen S c h i l l i g , Münster;

Pfarrer z. A. Frank S c h n e i d e r , Emsdetten;

Pfarrer z. A. Rüdiger S c h w u l s t , Lengerich;

Pfarrer z. A. Michael S t a c h e , Dortmund;

Pfarrer z. A. Peter S t o l z e , Bielefeld;

Pfarrer z. A. Volker W a l l e , Brackel.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altena ist die

hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen.
- Vorbereitung und Mitgestaltung der Gottesdienste in der Lutherkirche.
- Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere die Leitung der Lutherkantorei.
- Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen.
- Außerdem hat der Kirchenmusiker im Rahmen eines noch zu erstellenden Konzeptes des Kirchenkreises Aufgaben in den Nachbargemeinden wahrzunehmen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Auskünfte erteilt:

Pfarrer Heinz-Jürgen Roch, Bergstraße 78, 58762 Altena, Tel. 0 23 52/2 23 88

Bewerbungen sind bis zum 14. Mai 2001 zu richten an:

Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, z. Hd. Herrn Pfarrer Heinz-Jürgen Roch, An der Kirche 2 + 4, 58762 Altena.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Es wird immer schwieriger Organisten zu finden, die so häufig Zeit haben unsere Gottesdienste musikalisch zu gestalten, daher haben wir unseren Bedarf und unsere Wünsche aufgelistet und es ist eine 12,5-Stunden-C-Stelle dabei herausgekommen mit Schwerpunkt in der Blechbläserausbildung. Wir, das sind die Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock; wir suchen daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/einen nebenamtliche/nebenamtlichen Bläser/Bläserin mit C-Prüfung,

mit dem Schwerpunkt in der Jungbläserausbildung. Der Bläserchor selbst liegt in den Händen unserer hauptamtlichen Kirchenmusikerin.

Die Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock bietet Gottesdienste in zwei Kirchen an, an bestimmten Festtagen ist in der jeweils anderen Kirche eine zusätzliche Kirchenmusikerin/ein zusätzlicher Kirchenmusiker erforderlich.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Die Ausbildung von unseren Jungbläser/Innen
- Die Sorge für das Orgelspiel von ca. 70–80 Beerdigungen per anno (in der Regel gegen 13.00 Uhr an den Tagen von Mo.–Fr., selten am Samstag)

- Die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste an folgenden Tagen (in der jeweils anderen Kirche) Heiligabend, Ostersonntag, die 5 Konfirmations-sonntage von Misericordias Domini bis Exaudi, Pfingstsonntag, Erntedankfest, Reformationstag (in der Woche abends), Ewigkeitssonntag
- Die Urlaubsvertretung unserer hauptamtlichen Kirchenmusikerin (nach Absprache)

Darüber hinaus wünschen wir uns die Gründung und Leitung eines Gospelchores.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30. Mai an den Fachausschuss für Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, zu Händen: Pfarrer R. E. Bogdan, Lindenstraße 7a in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen Pfarrer Reinhard E. Bogdan, Telefon 05207/1677 und unsere Kirchenmusikerin Bettina Pieck, Telefon 05241/25161.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Hamm sucht für das Kreiskirchenamt zum 1. Januar 2002 eine/einen

Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor.

Im Kirchenkreis Hamm sind 18 Kirchengemeinden mit ca. 97.000 Gemeindegliedern in einer Finanz- und Verwaltungsgemeinschaft verbunden. Der Kirchenkreis Hamm gehört zum Gestaltungsraum Hamm/Unna.

Aufgaben:

- Leitung der kreiskirchlichen Verwaltung mit fachlicher Verantwortung für Personalwesen und Finanz-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten
- Allgemeine Verantwortung für Planung, Organisation und Controlling
- Beratung der Gremien der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

Wir erwarten:

- Befähigung für den gehobenen/höheren Verwaltungsdienst
- Mehrjährige Verwaltungserfahrung in leitender Position, möglichst im kirchlichen Bereich
- Bereitschaft zur kooperativen Mitarbeiterführung.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche ist selbstverständlich.

Wir bieten:

- Eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- Gutes Betriebsklima in einem renovierten Kreiskirchenamt
- Die Stelle ist zur Zeit nach A 14 BBO bewertet (entspricht Ib BAT-KF)

Die Anfangsbesoldung richtet sich nach den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Superintendenten des Kirchenkreises Hamm, Herrn Erhard Nierhaus, Martin-Luther-Str. 27b, 59065 Hamm.

Auskunft erteilt Verwaltungsdirektor Klaus Krokowski, Telefon: 0 23 81/142-126.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Knack, Dr. Hans Joachim: „**Verwaltungsverfahrensgesetz**“, Kommentar; 7. neu bearbeitete Auflage; 2000; Carl Heymanns-Verlag, Köln; 1400 Seiten; in Leinen; 248 DM; ISBN 3-452-24606-X

In der Rechtsgeschichte der BRD galt solange der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, bis das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) im Jahre 1976 in Kraft trat. In über 100 Bestimmungen wird insbesondere das Verwaltungsverfahren der staatlichen Behörden gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern geregelt, wichtige Verfahrensgrundsätze (z.B. Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit, Bestellung von Bevollmächtigten, Befangenheit, Untersuchungsgrundsatz, Anhörung Beteiligter) festgeschrieben sowie das Zustandekommen von Verwaltungsakten und deren Bestandskraft geregelt. Alle Bundesländer – also auch Nordrhein-Westfalen – haben die Bestimmungen in das Landesrecht im Verhältnis 1 : 1 übertragen. Ebenso wurden das abgabenrechtliche und sozialrechtliche Verwaltungsverfahren in der Abgabenordnung und im Sozialgesetzbuch X größtenteils vereinheitlicht. Dies erleichtert für alle handelnden staatlichen und kommunalen Stellen die Rechtsanwendung, erhöht die Rechtssicherheit bei Bürgerinnen und Bürgern und lässt die Verwaltungsgerichte in Streitverfahren von einheitlichen Rechtsgrundlagen ausgehen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Tätigkeit der Kirchen vom Anwendungsbereich des VwVfG grundsätzlich ausgenommen (siehe Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung), für einzelne kirchen- oder weltanschauliche Angelegenheiten bleibt die Anwendung des VwVfG erhalten, insbesondere wenn die Kirchen öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung ausüben. In diesen Fällen, dazu gehören Verfahren bei der Kirchensteuerveranlagung, die Benutzung kirchlicher Friedhöfe, Verfahren nach dem Schulrecht, Auskünfte aus Kirchenbüchern, sind Maßnahmen der Kirchen (Verwaltungsakte) vor den staatlichen Verwaltungsgerichten anfechtbar. Da in innerkirchlichen Angelegenheiten – z. B. bei Verwal-

tungsakten in Dienstrechtsfragen, bei der Erstattung von Kosten in einem erfolgreichen Widerspruchsverfahren – in der Praxis die Bestimmungen des staatlichen VwVfG Anwendung finden, empfiehlt es sich auch für kirchliche Stellen, einen Grundlagenkommentar vorzuhalten. Das von Dr. Hans Joachim Knack begründete Werk ist als eine der führenden Standardkommentierungen anzusehen, die in Verwaltungen, bei Verwaltungsgerichten und Rechtsanwälten vorgehalten wird, aber auch in Wissenschaft und Ausbildung zu einer immer zitierfähigen Größe gehört.

In der Neuauflage wurden die Kommentierung zur Europäisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die sich daraus ergebende Überwölbung des nationalen Rechts sowie zum Planfeststellungsverfahren grundlegend überarbeitet. Zu den bereits in der Voraufgabe einbezogenen Änderungen des Verwaltungsverfahrenänderungsgesetzes wurden die aktuelle Rechtsprechung und das neuere Schrifttum eingearbeitet.

Die Verfasser

- Dr. Jost-Dietrich Busch, Ministerialrat a. D.,
- Dr. Wolfgang Clausen, Staatssekretär a. D.,
- Dr. Hansjochen Dürr, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Freiburg,
- Dr. Hans-Günter Henneke, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages, Berlin,
- Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern

sind mit der Materie bestens vertraut und garantieren sowohl für Kontinuität als auch für Erneuerung. Letzteres hat auch positive Änderungen an der äußeren Gestaltung des Kommentars bewirkt. Das Gliederungssystem verfügt jetzt über die üblichen Randnummern. Die eingefügten Zwischenüberschriften verbessern die Lesbarkeit. Es fällt auf, dass das Sachverzeichnis komplett neu erstellt wurde. Überdies sind die Querverweise überprüft und aktualisiert worden.

Mit der 7. Auflage ist der Kommentar wieder auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es konnten sogar die neuen gegenüber den Voraufgaben geänderten Sachpositionen der zwei anderen führenden Kommentierungen zum VwVfG, Kopp/Ramsauer (7. Auflage, Rezension im KABl. Nr. 6/2000) und Obermeier (3. Auflage, KABl. Nr. 6/2000) Berücksichtigung finden. Der Kommentar erreicht mit einer hervorragenden Note sein selbst gestecktes Ziel, bei aller wissenschaftlichen Vertiefung den rechtssuchenden Personen sowie den staatlichen, kommunalen und sogar den kirchlichen Verwaltungsstellen Hilfen an die Hand zu geben, um sich auf dem schwierigen Gebiet des Verwaltungsverfahrens zurecht zu finden, dabei ist erfreulich, dass das Werk besonders gut lesbar bleibt.

Reinhold Huget

Meyer/Höver/Bach: „**Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen**“, Kommentar; 21. überarbeitete und aktualisierte Auflage; Carl Heymanns Verlag, Köln 2000; 539 Seiten; Kartoniert; 98 DM; ISBN 3-452-24664-7.

In Anlehnung an das preußische Gesetz betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren vom 1. 7. 1875 wurde das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) vom 26. 7. 1957 – zuletzt geändert am 17. 12. 1997 – geschaffen, das seit über 125 Jahren eine nahezu einheitliche Entschädigungsregelung für Zeugen und Sachverständige vorsieht. Das ZSEG gilt unmittelbar in gerichtlichen Verfahren aller staatlichen Gerichtsbarkeiten (z. B. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit den Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten sowie dem BGH, in der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit), ferner findet es auch Anwendung in kirchengerichtlichen Streitigkeiten vor der Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen (1. Instanz) oder dem Verwaltungsgerichtshof der EKV (2. Instanz). Darüber hinaus sehen viele Bestimmungen des Bundes und der Länder Entschädigungen auf Grundlage des ZSEG vor, beispielsweise die Verwaltungsverfahrensgesetze bei der Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zwecks Sachverhaltsermittlung, auch diese Bestimmung ist auf kirchliche Verwaltungsverfahren anwendbar.

Im Abschnitt I werden fast alle Rechtsvorschriften des Bundes und der einzelnen Länder angeführt, die eine Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, im Regelfall nach dem ZSEG, vorsehen.

Im Abschnitt II informiert der Autor Wolfgang Bach – Regierungsdirektor a. D. –, der das von Paul Meyer – Regierungsrat – begründete und von Albert Höfer – Ministerialrat – zuletzt bearbeitete Werk fortführt, präzise und äußerst fundiert über alle mit der Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zusammenhängenden Fragen. Dabei gehören die Praxisnähe und die Übersichtlichkeit der Erläuterungen im Abschnitt II zu den besonderen Vorzügen des Werkes. So zeigt der Autor zuverlässig auf, ob beispielsweise verspätet erschienene oder versehentlich geladene Personen Entschädigungsansprüche haben. Gleiches gilt für Rechtsanwälte, die, obwohl sie als Prozessbevollmächtigte bestellt waren, als Zeugen vernommen werden. Beamte erhalten dagegen keinen Verdienstausfall, weil ihre Dienstbezüge für die Dauer der Abwesenheit vom Dienst weiter gezahlt werden. Bei der Entschädigung von Sachverständigen beschreibt der Verfasser des Werks, wie mit unverhältnismäßig hohen Gutachtenkosten umgegangen wird oder welche Auswirkungen ein nicht zu verwertendes Gutachten auf die Höhe der Entschädigungsleistung hat. Im Allgemeinen werden die Leistungen von Sachverständigen nach der erforderlichen Zeit entschädigt, für bestimmte ärztliche gutachtliche Leistungen sind § 5 ZSEG sowie die dazugehörigen Anlagen, die ebenfalls kommentiert werden, maßgebend.

Mit der 21. Neuauflage wurde das Werk insgesamt überarbeitet und auf den Stand von Rechtsprechung und Literatur gebracht.

Reinhold Huget

„Datenschutzrecht des Landes Nordrhein-Westfalen“, hrsg. von der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen, Bettina Sokol; Düsseldorf, 2000; 314 Seiten; kartoniert; ISSN 0179-2431.

Am 31. Mai 2000 ist das Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Anlass für die Novellierung war die Europäische Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46 EG vom 24. 10. 1995), die ein einheitliches Datenschutzniveau in den Mitgliedstaaten der EG schaffen soll und sowohl im Bund als auch in den Ländern in nationales Recht umgesetzt werden muss. Der Bundesgesetzgeber hat erst einen Entwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzgebers vorgelegt, der Landesgesetzgeber hat sich dagegen nicht nur auf die Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Datenschutzrichtlinie beschränkt, sondern vielmehr die Gelegenheit genutzt, das Datenschutzrecht insgesamt zu modernisieren und es zugleich an die neuen Entwicklungen der Informationstechnik anzupassen.

Die Sammlung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen soll allen interessierten Personen und Stellen den Zugang zu den einschlägigen Bestimmungen erleichtern. Dabei ist zu beachten, dass für die Evangelische Kirche von Westfalen vorrangig das kirchliche Datenschutzrecht gilt und nur wenige staatliche Bestimmungen (z. B. Berufsordnungen, Mediendienste-Staatsvertrag) für den kirchlichen Bereich Anwendung finden.

Allen Personen aus dem kirchlichen Bereich, die sich dienstlich mit Datenschutzfragen beschäftigen und sich über die für das Land NRW geltenden Datenschutzbestimmungen informieren wollen, haben die Möglichkeit, das Werk kostenlos bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen, Bettina Sokol, Reichsstraße 43, 40217 Düsseldorf, Tel.: 02 11/3 84 24-0, Fax: 02 11/3 84 24 10, E-Mail: datenschutz@mail.lfd.nrw.de, Internet: www.nordrhein-westfalen.datenschutz.de anzufordern.

Reinhold Huget

Helmut Fiebig/Heinrich Junker; **„Korruption und Untreue im öffentlichen Dienst (Erkennen – Bekämpfen – Vorbeugen)“**, 1. Auflage; Erich-Schmidt-Verlag, Berlin, 2000; 221 Seiten; kartoniert; 76 DM; ISBN 3-503-05828-1.

Die Autoren H. Fiebig (Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Meerbusch) und H. Junker (Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Potsdam) haben sich dieses von Ihnen so bezeichneten „Tabuthemas“ angenommen, um Ansätze für kriminelles Handeln in der öffentlichen Verwaltung aufzuzeigen und darzustellen, wie diese im Anfangsstadium

erkannt werden können bzw. welche Indizien Verantwortungsträger veranlassen sollten, einzuschreiten.

Die Publikation untergliedert sich in fünf Kapitel sowie gesetzliche Regelungen, Richtlinien und Runderrlassen zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung im Anhang.

Den doch eher theoretischen Erläuterungen der maßgeblichen strafrechtlichen Tatbestände unter Darstellung der alten Rechtslage vor und der neuen Rechtslage nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im August 1997 schließen sich in Kapitel II die Beschreibung potenzieller Korruptionsobjekte, in Kapitel III die „Entstehung und Vorgehensweise bei Korruption und Untreue“, in Kapitel IV „Maßnahmen gegen Korruption und Untreue“ und in dem lediglich vier einhalb Seiten umfassenden Kapitel V die Beschreibung möglicher Formen der „Zusammenarbeit von Verwaltungen und Staatsanwaltschaft“ an.

Korruption kennt viele Erscheinungsformen. Zum einen die willkürliche spontane Handlung aus einer bestimmten Situation heraus. Zum anderen – und hiervon handelt die Veröffentlichung im Wesentlichen – die planmäßige Korruptionstätigkeit, die von dem Täter geschickt eingefädelt, Schritt für Schritt weiter entwickelt wird und über einen langen Zeitraum hinweg existiert. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das sog. „Anfüttern“ aufmerksam gemacht – also das Erzielen des „Sich-Verpflichtet-Fühlens“ von Amtsträgerinnen und Amtsträgern im Vorfeld von Amtshandlungen. Denn nach den Erfahrungen der Autoren werden vor allem im Privatbereich, während gesellschaftlicher Veranstaltungen oder beispielsweise auch im Zusammenhang mit einer Einladung zu einer Fachmesse die ersten Kontakte nach dem Motto: „Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“ geknüpft.

Strafrechtlich erfasst wird das sog. Anfüttern im Vorfeld strafbarer Handlungen allerdings noch nicht. Erst die tatsächliche Interaktion am Arbeitsplatz an den potenziellen Tatorten öffentliche Auftragsvergabe, öffentliches Haushaltswesen sowie im Bereich der Bau-, Finanz- und Subventionsverwaltung, in Zahlstellen und Vorschusskassen ist von strafrechtlicher Relevanz. Der dort beschäftigte Täterkreis reicht gemäß den Angaben der Autoren vom politischen Entscheidungsträger bis hin zum Beamten, der lediglich die sachliche oder rechnerische Richtigkeit von Geldanweisungen bescheinigt.

Kapitel III wird sehr treffend mit dem Lenin-Zitat: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ eingeleitet. So sind Beobachtungen aus der Praxis zufolge Korruptionsversuche insbesondere auch deshalb erfolgreich, weil bestimmte Kontrollmechanismen entweder gar nicht funktioniert haben oder gar nicht erst eingerichtet worden waren.

Es folgt eine Beschreibung gefährdeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Motivation von Geldbedarf über das subjektive Gefühl unterbezahlt zu sein bis zum reinen Nervenkitzel oder bloßer Frustration wegen mangelnder Anerkennung reichen kann. Die

anschließende Erläuterung der verschiedenen Tatmodalitäten erfolgt wiederum unter anschaulicher Darstellung des Anfüttens, wobei der fließende Übergang vom straffreien Tun zur Straftat näher beleuchtet wird.

Als wirksamste Methode gegen Korruption und Untreue im Amt wird die präventive Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genannt. Es wird empfohlen, das Thema „Korruption“ offen anzusprechen. Denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Behörde sind in aller Regel nicht von Natur aus korrupt; vielmehr hat jedes pflichtwidrige Handeln bestimmte Ursachen. Als weitere sinnvolle Maßnahme wird ferner die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Behörde bereits im Vorfeld festgestellter strafrechtlich relevanter Handlungen angeführt, um das mögliche Gefährdungspotenzial zu analysieren.

Es handelt sich um eine gut geschriebene, lesenswerte Einführung zum Thema Korruption im öffentlichen Dienst, die nicht nur in jeglicher öffentlichen Verwaltung gelesen werden sollte.

Christina Keßler

Hufen, Friedhelm: **„Verwaltungsprozeßrecht“**; Reihe: Grundrisse des Rechts; 4. Auflage; Verlag C. H. Beck, München, 2000; 697 Seiten; Kartoniert; 43 DM; ISBN 3-406-46842-X.

Das Verwaltungsprozessrecht bildet heute zusammen mit dem Verfassungsrecht und dem Allgemeinen Verwaltungsrecht die Kernmaterie des Studiums des öffentlichen Rechts. Wegen des verhältnismäßig einheitlichen Aufbaus der meisten öffentlich-rechtlichen Fälle bietet das Verwaltungsprozessrecht zudem das Grundgerüst der Methodik der Fallbearbeitung und verbindet so die immer vielgestaltiger und komplizierter werdenden Teilgebiete. Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, deren Grundlagen im Wesentlichen im kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz enthalten sind, entspricht in großen Teilen dem staatlichen Prozessrecht. § 71 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit verweist auf die staatliche Verwaltungsgerichtsordnung, dies gilt insbesondere für nichtgeregelt Verfahrensschritte.

Das wissenschaftlich gehaltene Lehrbuch behandelt die Grundlagen des Verwaltungsprozesses, das Widerspruchsverfahren, die Zulässigkeitsvoraussetzungen und Probleme der Begründetheit der verwaltungsgerichtlichen Klage, den vorläufigen Rechtsschutz sowie den Gang des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten. In einem Unterkapitel zu „§ 11 Verwaltungsrechtsweg und zuständiges Gericht“ widmet sich der Autor, Dr. Friedhelm Hufen, ordentlicher Professor an der Universität Mainz, den kirchlichen Angelegenheiten. Danach unterliegen öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche dem Verwaltungsrechtsweg. Klagt etwa eine kirchliche Stelle gegen die Baugenehmigung auf dem Nachbargrundstück, die Widmung oder Entwidmung einer Kirche oder gegen die Einführung eines theo-

gischen Studiengangs an einer staatlichen Fachhochschule, so steht sie einer anderen Körperschaft, wie z. B. einer Kommunalgemeinde oder Universität gleich, die sich in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit mit dem Staat auseinandersetzt. Auch fasst der Autor jede denkbare Lösung im Hinblick auf das kirchliche Glockengeläut zusammen. Hier hat das Bundesverwaltungsgericht nach liturgischem (sakralem) und nichtliturgischem Bereich unterschieden. Gegen das Zeitschlagen müssen sich die Bürgerinnen und die Bürger demnach an das Zivilgericht, gegen den Ruf zum Gottesdienst an das Verwaltungsgericht wenden. Zum Teil wird in der Literatur auch eine rein zivilrechtliche Lösung vertreten. Historisch und methodisch ist es dagegen richtig, die Kirchenglocken als „res sacre“ grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen. Auch setzt sich der Autor intensiv damit auseinander, unter welchen besonderen Umständen kircheneigene Angelegenheiten der staatlichen Gerichtsbarkeit unterliegen könnten. Dabei sind die zitierten Fundstellen, die sich auf Urteile und Aufsätze beziehen, ebenso wie das Literaturverzeichnis, das sich am Ende des Unterkapitels befindet, als sehr hilfreich anzusehen.

Die gründlich überarbeitete Neuauflage berücksichtigt insbesondere die auf Grund des 6. Verwaltungsgerichtsordnung-Änderungsgesetzes ergangene Rechtsprechung, die auch „klassische Problemfelder“ wie die nachbarschützenden Normen, die Klagebefugnis an Grundrechten und die Klage- bzw. Vertragsbefugnis von Mietern und Pächtern betrifft. Von immer größerem Gewicht ist auch der Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das nationale Verwaltungsrecht und mit ihm auf das Verwaltungsprozessrecht. Hufen hat der zunehmenden Bedeutung des Europäischen Gerichts Erster Instanz bei Klagen einzelner Bürgerinnen und Bürger dadurch Rechnung getragen, indem er bei nahezu allen Einzelkapiteln auf aktuelle Fragen und Rechtsprechung näher eingeht.

Zahlreiche Beispielfälle, die zumeist der Rechtsprechung entnommen sind, sowie Aufbauschemata lassen das Verwaltungsprozessrecht anschaulich werden und bieten auch Teilnehmerinnen und Teilnehmern an kirchlichen Verwaltungslehrgängen einen guten Einstieg zu prozessualen Fragen in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten sowie zur Lösung von Klausuren. Auch alle anderen Personen, die gelegentlich mit kirchlichen oder staatlichen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten befasst sind, kann das preislich sehr günstige Werk, das vom Beck-Verlag unter „Grundrisse des Rechts“ vertrieben wird, empfohlen werden.

Reinhold Huget

Lachmann, Rainer: **„Religionspädagogische Spuren – Konzepte und Konkretionen für einen zukunftsfähigen Religionsunterricht“**, Als Festschrift zum 60. Geburtstag des Autors zusammengestellt und herausgegeben von Manfred L. Pirner unter Mitarbeit von Hartmut Garreis u. a.; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2000; 211 Seiten; 56 DM; ISBN 3-525-61246-X.

In dem angezeigten Band sind 14 Aufsätze Rainer Lachmanns aus den achtziger und neunziger Jahren zusammengestellt, die nach Meinung des Herausgebers als „weiterführend für die gegenwärtige religionsdidaktische Diskussion“ und als „wegweisend für die Zukunft“ gelten können (S. 7). Die Zusammenstellung ist in drei Abschnitte gegliedert, innerhalb derer die Beiträge jeweils chronologisch angeordnet sind. In den sieben Beiträgen des 1. Teils wird das Konzept eines „Ökumenischen Religionsunterrichts“ dargestellt, wie es vom Verfasser zunehmend differenzierter und mit beachtenswerten Begründungen nachdrücklich vertreten wird. Die drei Aufsätze des 2. Teils sind unter der Überschrift „Religionspädagogische Grundfragen“ zusammengestellt. In ihnen geht es um das Problem der Elementarisierung unter pädagogischen und religionspädagogischen Gesichtspunkten, um die Frage nach dem bleibenden Ertrag von „wechselnden Moden“ im Ablauf der Geschichte der Religionspädagogik und – unter theologisch-systematischen Aspekten – um eine Auseinandersetzung mit der kulturell-sprachlichen Religionstheorie des Amerikaners G.A. Lindbeck, die die Frage nach der Analogisierbarkeit von Sprachen-Lernen und Glauben-Lernen herausfordert. Der 3. Teil schließlich – „Religionsdidaktische Konkretionen“ überschrieben – enthält vier Beiträge, die der unterrichtlichen Behandlung der zehn Gebote (auch im Rahmen der Frage nach den Menschenrechten) und neutestamentlicher Wundergeschichten sowie dem Thema von Reformation und Rechtfertigung gewidmet sind.

Die Zusammenstellung der Aufsätze Lachmanns erweist sich in der Tat als ein bemerkenswertes Compendium, das mit klaren Überlegungen und einsichtigen Begründungen in wesentliche Fragen gegenwärtiger Religionspädagogik und -didaktik, vor allem des schulischen Religionsunterrichts, einführt und Perspektiven bezüglich zukünftiger Gestalt und unverzichtbarer Inhalte dieses Fachs aufzeigt.

Am interessantesten und brisantesten sind vielleicht die Überlegungen des Verfassers bezüglich eines „Ökumenischen Religionsunterrichts“, der von den getrennten Konfessionskirchen gemeinsam verantwortet wird. Der Verfasser sieht die Schwierigkeiten, die einer Einigung der Kirchen in dieser Frage gegenwärtig entgegenstehen. Aber seine Argumente dafür sind schwerlich von der Hand zu weisen und sollten sorgfältig erwogen werden. Er verweist u. a. darauf, dass Christlichkeit und Kirchlichkeit in unserer Gesellschaft nicht mehr identisch sind. Sein Ökumene-Verständnis ist das einer „versöhnten Verschiedenheit“ der Kirchen. Die Auffassung des Autors von einem „offenen“ Religionsunterricht schließt sowohl Dialogbereitschaft aller Beteiligten als auch eine christliche „Positionalität“ ein, die die Elementaria des Evangeliums von der Menschenfreundlichkeit Gottes in Jesus Christus herausstellt. Den Schülerinnen und Schülern soll damit eine Hilfe bei ihrer Suche nach Identität angeboten werden, wobei der Gedanke, allein durch schulischen Religionsunterricht könne eine „komplette“ kirchlich-konfessionelle Identität erreicht werden, als unrealistische Ziel-

bestimmung zurückgestellt wird. Die christliche „Positionalität“ soll durch die unterrichtlichen Inhalte, nicht weniger aber auch durch die in ihrer eigenen Konfession beheimateten Lehrerinnen und Lehrer verbürgt werden. Von den gemeinsam vertretenen Elementaria her sind dann auch die konfessionsspezifischen Merkmale der Kirchen zu behandeln. Der umgekehrte Weg entspricht dagegen nicht den Vorstellungen des Verfassers von einem „Ökumenischen Religionsunterricht“.

Das Konzept des Verfassers lässt sich im hier gegebenen Rahmen nur allgemein und umrisshaft darstellen. Die Rezension kann die Lektüre der sieben Beiträge, in denen das Konzept eines „Ökumenischen Religionsunterrichts“ entfaltet wird, nicht ersetzen. So viel nur sollte deutlich werden: Der Verfasser hat die gesellschaftlichen Bedingungen des schulischen Religionsunterrichts und die durch ihn erreichbaren Möglichkeiten realitätsgerecht vor Augen. Die unverwechselbare „Sache“ des Religionsunterrichts wird dabei nicht preisgegeben. Dies wird auch im 2. und 3. Teil des Buches deutlich, wo die Frage nach der „Sache“ und nach den Möglichkeiten des „Glaubens-Lernens“ bis hin zu konkreten Unterrichtsentwürfen gründlich reflektiert wird. Ein lesenswertes und bedenkenswertes Buch – für kirchenleitende Verantwortungsträger ebenso wie für Praktiker!

Alfred Keßler

Lindemann, Andreas: **„Der Erste Korintherbrief“**; Handbuch zum Neuen Testament, Bd. 9/I; 2000; 389 Seiten; kartoniert; 68 DM; ISBN 3-16-147473-2;

Buchard, Christoph: **„Der Jakobusbrief“**, Handbuch zum Neuen Testament, Bd. 9/I; 2000; 217 Seiten; kartoniert; 58 DM; ISBN 3-16-147368-X;

beide Bände im Verlag Mohr Siebeck, Tübingen.

Es gibt Bibelkommentare, die allzu ausführlich sind und den Benutzerinnen und Benutzern scheinbar die eigene exegetische Arbeit abnehmen. Aber eine solche „Hilfe“ geht in der Tat nur scheinbar auf die Bedürfnisse der Leserinnen und Leser – auch wenn sie im praktischen Dienst der Kirche stehen – ein. Die von Hans Lietzmann begründete, von Günther Bornkamm fortgeführte und jetzt von dem Betheler Neutestamentler Andreas Lindemann herausgegebene Reihe „Handbuch zum Neuen Testament“ hat nie mit exegetischer „Üppigkeit“ gegläntzt, sondern eher eine hilfreiche exegetische Askese angeboten. So ist es auch bei den beiden o. a. Bänden. Die philologischen und religionsgeschichtlichen, aber auch die theologischen Fragen werden in wohlthuender Kürze diskutiert und geben einen verlässlichen Einblick in die Forschungslage.

Nach Andreas Lindemann ist der Erste Korintherbrief ein literarisch einheitlicher Text, in dem Paulus auf aktuelle Probleme der Gemeinde in der nichtchristlichen Umwelt der Hafen- und Handelsstadt Korinth eingeht. Paulus gibt mit seinem Brief Hinweise zur Klärung der Probleme. Besonders wichtig sind die Passagen zur Frage nach dem Verständnis der Aufer-

stehung der Toten. „Die christliche Kirche zu Beginn des 21. Jahrhunderts kann aus dem damals von Paulus Geschriebenen viel lernen, wenn sie denn bereit ist, den Brief wirklich aufmerksam zu lesen“ (S. V).

Der Heidelberger Neutestamentler Christoph Burchard legt eine gründliche philologische und historische Interpretation des Jakobusbriefes vor. Verdeutlicht werden die Beziehungen des Briefes zur frühjüdischen und griechisch-römischen Umwelt. Christoph Burchard sagt, dass der Jakobusbrief „eine stark jüdisch grundierte, theozentrische . . . Art von Theologie des Wortes vertritt, deren soteriologischer Hauptsatz in 1, 18 steht . . ., und damit evangelischer ist als seit Luther oft angenommen“ (S. 20).

Die beiden Bände gehören in eine theologische Bibliothek.

Karl-Friedrich Wiggermann

Baltruweit/Haite/Hellwig: **„Kirche, die sich öffnet“**; Modelle und Bausteine für ein neues liturgisches Erleben und Gestalten; 2001; 159 Seiten; kartoniert; 160 Seiten mit zahlreichen s/w Fotos; 29,80 DM; ISBN 3-579-032-81-X;

„Laien-Gottesdienste“; Vorbereitung – Durchführung – Erfahrungen; herausgegeben von Gisela Freiesleben u. a.; 2001; 192 Seiten; kartoniert; 29,80 DM; ISBN 3-579-03199-6;

„LebensWerte leben“; herausgegeben von Michael Hertl u. a.; 2001; 144 Seiten; gebunden; 19,80 DM; ISBN 3-579-02316-0;

alle Bände im Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh.

Drei Bände zum Gottesdienst sind soeben erschienen. Der erste Band bündelt die auf der EXPO gemachten ökumenischen Erfahrungen im Christus-Pavillon. Innovative Vorschläge ermuntern zu eigenen Versuchen in der Gemeinde. Mit praktischen Tipps! Der zweite Band stellt Gottesdienstentwürfe für die Praxis vor. Engagierte Laien sind an der Vorbereitung beteiligt. Es gibt Verknüpfungen humorvoller Leichtigkeit mit aufregenden Gedankenanstößen: Liebe und Respekt, Mut und Toleranz, Geduld und Zuversicht sind – gefragte! – Werte in unserer Zeit. Der dritte Band bietet 16 Schritte über Werte, zu denen bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens Stellung – in Offenheit – beziehen: Heidemarie Wiczorek-Zeul, Angela Merkel u. v. a. Das Buch begleitet die ZDF-Gottesdienst-Reihe des Jahres 2001.

Die Vorschläge in den genannten Büchern können nicht kritiklos übernommen werden. Ich habe zahlreiche Einwände, auch in grundsätzlichen Fragen. Aber die Vorschläge ermuntern zu eigenen Schritten – in Anknüpfung und Widerspruch.

Karl-Friedrich Wiggermann

Simon, Ralf: **„Das Gedächtnis der Interpretation“**; Gedächtnistheorie als Fundament für Hermeneutik, Ästhetik und Interpretation bei Johann Gottfried Herder (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, Bd. 23);

Felix Meiner Verlag, Hamburg 1998; 371 Seiten; in Leinen; 128 DM; ISBN 3-7873-1356-7.

In seiner konzisen, dicht gearbeiteten und übersichtlich aufgebauten Studie, die im Jahre 1995 von der philosophischen Fakultät der Universität Bonn als Habilitationsschrift angenommen worden ist, thematisiert Simon im Anschluss an die neuere Herder-Forschung Johann Gottfried Herders Theoriemodelle der Hermeneutik, Ästhetik und Poetik einerseits und dessen Praxis der Interpretation andererseits. Dabei ist für ihn der Gedanke leitend, dass die Grundlage dieser drei Arbeitsbereiche Herders eine Gedächtnistheorie ist. Der Vf. benutzt den Terminus (memoria) in seiner Untersuchung nun nicht in „dem engeren Sinne eines rhetorischen Begriffs, der auf die Mnemotechnik“ verweist [. . .], sondern als „Oberbegriff für alle Überlegungen [. . .], die gedächtnistheoretische Argumentationen in den Mittelpunkt stellen“ (XVIII). Die Studie gehört mithin in den aktuellen Diskurs einer umfassenden Kulturanthropologie, in der es darum geht, neben der modernen Rationalität auch andere Formen der Kulturvermittlung, wie die humanistische ars rhetorica, in den Blick zu nehmen.

Mit dem Begriff Gedächtnistheorie hängt allerdings auch die große Problematik der lesenswerten Studie zusammen: Das Fehlen einer expliziten Gedächtnistheorie bei Herder selber. Der Vf. analysiert daher folgerichtig die theologischen, philosophischen und poetischen Texte Herders mithilfe des Blumenberg'schen Begriffs der Hintergrundvorstellung, mit dem Ideen erfasst werden sollen, die „im Vorfeld der Begriffsbildung die Theoriekonstruktionen imaginativ vorzeichnen“ (S. 1). Die durch das Fehlen der Theorie ausgelöste Spannung wird nun leider nicht im Hinblick auf Herder diskutiert.

Das Interesse des Vf. an Herder, der als Theologe, Philosoph, Literaturtheoretiker und Dichter zweifelsohne zu den bedeutendsten Denkern des 18. Jahrhunderts gehört, ist „zuvörderst ein historisches“. Daneben geht der Vf. aber auch – der auch für Theologen – interessanten Frage nach, „wie eine Erkenntnis von Texten möglich sei, sofern diese als poetische, als individuelle und als sinnliche gedacht werden“ (XVII).

Im ersten Kap. seiner Arbeit rekonstruiert der Vf. die Gedächtnistheorie und ihre Vorgeschichte bei Herder. Das Gedächtnis ist für ihn eine „Art von Supervermögen [. . .], welches das Gesamt der [sinnlichen] Vermögensleistungen in sich noch einmal repräsentiert“ und gleichzeitig eine „Reflexionstheorie“ (S. 103) enthält, die notwendig ist, um die „Archive der Erinnerung“ für aktuelle Diskurse zu nutzen. D. h. die Gedächtnistheorien sind also bei Herder „der Theoriehintergrund seiner Literaturinterpretation“ (S. 150). In den folgenden Kapiteln (2–4) wird diese These im Hinblick auf Herder Hermeneutik, Ästhetik und Poetik weiter systematisiert und verifiziert. Den Abschluss der Studie bildet eine Analyse von Herder Interpretationspraxis. Zurecht betont der Vf., dass zwischen Herder Theorie reflexion und ihrer

praktischen Umsetzung ein Vollzugsdefizit besteht. Vor allem an Herders Apokalypsedeutung gelingt es dem Vf. allerdings dann überzeugend, den zu Grunde liegenden Interpretationsansatz zu verdeutlichen: „An seinen Paraphrasen des Textes der Johannes-Apokalypse kann man deutlich ablesen, in welchem Maße Herder die Apokalypse in seinen Text der Interpretation hineinzieht, sodass die Interpretation selbst zum Apokalypsediskurs wird. Damit ist zugleich die Problematik paraphrasierender Interpretation insgesamt angedeutet“ (S. XXII). Gerade für Theologen stellt eine paraphrasierende Interpretation sicherlich eine gute Möglichkeit dar, biblische Texte deutend zu erschließen.

Dirk Fleischer

Strauß, David Friedrich: **„Der Christus des Glaubens und der Jesus der Geschichte“**, Eine Kritik des Schleiermacher'schen Lebens Jesu; neu herausgegeben und eingeleitet von Angelika Dörfler-Dierken und Jörg Dierken (Theologische Studien-Texte, Bd. 10); Hartmut Spenner Verlag, Waltrop, 2000; 45 und 240 Seiten; 28 DM; ISBN 3-933688-42-6.

Die Fragen nach der Person des historischen Jesus und seiner Verkündigung sowie die nach der Bedeutung seines Todes und seiner Auferstehung gehören zu den zentralen theologischen Themen des 19. Jahrhunderts. Das bekannteste Werk zu dieser Thematik ist ohne Zweifel David Friedrich Strauß' (1808–1874) *Leben Jesu* aus dem Jahre 1835, in dem Strauß die Berichte der Evangelien einer radikalen Bibelkritik unterzog. Die Untersuchung der Berichterstattung der Evangelisten führte zu dem Ergebnis, dass viele Erzählungen der Bibel, wissenschaftlich gesehen, unglaublich sind. Durch Strauß' methodisch geregelte Forschung verlor die kirchliche Verkündigung in vielen Punkten ihre exegetische Basis, was die heftige Reaktion auf die Veröffentlichung dieses Werkes erklärt. Sein theologisches Anliegen hat Strauß in weiteren Schriften als „erfolgreichster theologischer Schriftsteller der Epoche“ (S. 17) zu Gehör gebracht. Dazu gehört auch die Schrift *Der Christus des Glaubens und der Jesus der Geschichte* aus dem Jahre 1865, in dem sich Strauß mit der Christologie Schleiermachers kritisch auseinandersetzte. Anlass dieser Schrift war die Veröffentlichung von Schleiermachers *Leben Jesu* nach einem Manuskript aus dem Jahre 1832 im Jahre 1864. Strauß versuchte in ihr Schleiermachers „Grundvorstellung zu erschüttern, Jesus sei als Mensch im Vollsinne des Wortes anzusehen und habe zugleich die Qualität eines göttlichen Erlösers“ (S. 34).

Strauß' scharfsinnige Schrift liegt nun in einem Reprint vor, der von Angelika-Dörfler-Dierken und Jörg Dierken vorbereitet wurde. In ihrer Einleitung führen die beiden Herausgeber kenntnisreich in die Hintergründe der Entstehung dieser Schrift ein. Allerdings kann man sicherlich nicht davon sprechen, dass mit Strauß „(u)nzertrennlich [. . .] die Entstehung der historisch-kritischen Methode und der religionsgeschichtlichen Forschung verbunden“ ist.

(S. 11). Sondern die Ausprägung der historisch-kritischen Methode und die religionsgeschichtliche Forschung sind bereits ein Ergebnis der Aufklärungstheologie.

Dirk Fleischer

„Das einzig Wahre“ Zur Auseinandersetzung um das, was gilt; herausgegeben von Jörg Heimbach, Monika Renninger, Martin Bock, Ulrike Eichler und Stephan Schmittlein; Grundfragen des Glaubens; Seminare und Projekte für Erwachsene, Band 1; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 160 Seiten; 29,80 DM; ISBN 3-579-03262-3.

Im Vorwort dieses 1. Bandes einer neuen Reihe, die praxisnahe Modelle für die Erwachsenenbildung anbietet, ist zu lesen: „Christlicher Glaube kommt aus dem Hören und dieses Hören ist immer schon Gespräch, ein Dialog, den das Wort Gottes im Menschen anstößt, ein Hören, das durch die Filter menschlicher Lebenserfahrungen, Gefühle und Gedanken läuft und darin Antworten, Zustimmungen, Fragen, Zweifel und Widerspruch provoziert. Christlicher Glaube kommt aus dem Hören und Reden, aus dem Gespräch mit den Worten biblischer Tradition, die von Menschen und unter Menschen ausgelegt und weitergegeben werden“ (S. 7). Die Buchreihe möchte „eine Hilfe dafür sein, dieses Netz aus Frage- und Antwortversuchen an verschiedenen Orten zu spinnen und in das Gespräch über Grundfragen des Glaubens hineinzufinden“ (S. 8). Sie versteht sich als Anleitung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde, solche Gespräche zu moderieren und methodisch vielfältig zu gestalten.

Die Autorinnen und Autoren des hier vorgestellten 1. Bandes – z. T. die oben genannten Herausgeber – streben eine Auseinandersetzung mit der Frage nach dem „Einzig Wahren“ an, nach dem, „was gilt und gelten soll, was Bestand hat für den Glauben und für das Leben, nach dem, was in einer Gesellschaft trägt, die immer wieder neuen Gesetzen und Moden folgt“ (S. 9). Sie stellen sich damit Lebensfragen, die in unserer „postmodernen“ Zeit allzu leicht verdrängt werden und die dennoch einer Antwort bedürfen, wenn das Leben Tiefe gewinnen und gelingen soll.

In dem damit abgesteckten Rahmen enthält der Band das Angebot von 6 Modellen für Erwachsenenbildungs-Veranstaltungen, die folgenden Themen gewidmet sind: „Zu einem erneuten Umgang mit der Tradition“, „Bibel lesen – Wahrheit finden“, „Die Wahrheitsfrage im interreligiösen Gespräch von Christen und Muslimen“, „Wahrnehmungen des Lebens“ (Lebensgeschichten im Zusammenhang der Geschichte Gottes), „Beziehungsweise – welche Form für welches Leben“ (Kriterien, an denen Leben in unterschiedlichen Lebensformen sich messen lassen muss), „Der wahre Wert des Geldes“. Zu jedem dieser Themen werden „Zugänge“ aufgezeigt, die das Thema von grundlegenden Informationen und situationsgemäßen Reflexionen her aufschließen sollen. Die Praxismodelle werden sodann im Blick auf

Struktur, zeitliche Planung, Inhalte und Methoden konkret und ausführlich vorgestellt. Text- und einige Bildmedien sind als Kopiervorlagen jeweils beige-fügt. Der Leser wird von den Autorinnen und Autoren gleichsam an die Hand genommen, damit er die einzelnen Planungsschritte jeder Veranstaltung verständnisvoll nachvollziehen kann.

Dennoch bietet der Band keine fertigen Rezepte. Nicht alle vorgeschlagenen Methoden werden jedermanns Sache sein. Das gilt sowohl für die Veranstalter als auch für die Teilnehmenden. Denjenigen, die eine solche Veranstaltung durchführen, sollten entsprechende Methoden vertraut sein, und Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssten im Voraus wissen, dass sie nicht nur mit ihrem Kopfwissen gefordert werden, sondern sich auch emotional und handelnd in das Gruppengeschehen einzubringen haben. Die mit der methodischen Planung gewollte Teilnehmerorientierung läuft auch hin und wieder Gefahr, dass theologisch begründete Inhalte und Ziele, wie sie in den „Zugängen“ zur Sprache kommen, nicht deutlich genug durchgehalten werden. Hier ist Einsicht und Geschick des Moderators gefordert, den Verlauf der Veranstaltung entsprechend zu steuern. Wer also in dem Band keine fertigen Rezepte sucht, sondern bereit ist, die gemachten Vorschläge im Blick auf eigene Einsichten und die konkret vor Ort gegebene Situation zu prüfen, wird wertvolle Anregungen für entsprechende eigene Veranstaltungen finden.

Alfred Kessler

„Aufklärung, Revolution, Restauration (1750–1830)“; herausgegeben von Bernard Plongeron; deutsche Ausgabe bearbeitet von Thomas Bremer, Michael Fischer, Peter Hersche, Thoralf Klein, Winfried Müller, Berndhard Schneider und Heribert Smolinski (Die Geschichte des Christentums: Religion-Politik-Kultur, Bd. 10); Verlag Herder, Freiburg/Br., 2000; 880 Seiten; in Leinen; 298 DM; ISBN 3-451-22260-4.

In der groß ausgelegten Reihe „Die Geschichte des Christentums“ sind inzwischen von 14 Bänden acht erschienen. Das Werk ist in Frankreich entstanden und dann ins Deutsche übersetzt und bearbeitet worden. „Wird das Christentum untergehen?“ Das war eine Frage, die in der im Titel angegebenen Zeit führende Personen Europas beschäftigt hat. Die Periode zwischen dem Ende des 18. Jh. mit dem Zusammenbruch des *Ancien Régime* und dem Beginn des 19. Jh., das nach seiner eigenen Identität, seinem eigenen Wesen suchte, weist zahlreiche Analogien zu unserer heutigen Zeit auf. Vor dem Hintergrund einer Entwicklung, die gemeinhin als Entchristlichung bezeichnet wird – ein Begriff, dessen Berechtigung noch zu prüfen sein wird –, kann man den schleichen den Rückgang der traditionellen Glaubensformen beobachten. Damit wird eine Krise überkommener Glaubensvorstellungen innerhalb der kirchlichen Institutionen, das Aufkommen säkularer Ideen, die die Funktion einer Ersatzreligion wahrnahmen, und die rasche Ausbreitung von Sekten und Geheimlehren verbunden. Kurzum, „in dieser Zeit suchte eine Gesellschaft, der ihr altes Ordnungsgefüge abhanden gekommen war, nach einem neuen Sinn“ (S. XV). Der vorliegende Band enthält drei große Teile: „Moderne und Staatsraison am Ende des 18. Jahrhunderts“; II. „Die Moderne – ein Kinder der Revolution“; III. „Die Moderne – ein unabgeschlossener Prozess“. Es ist höchst bedenkenswert, was die französische historische Forschung – Bernard Plongeron ist Forschungsdirektor am CNRS und Professor am „Institut catholique“ in Paris – vorlegt. Behandelt werden die Entwicklungen in Europa und in den anderen Teilen der Welt. In der Mitte stehen Erweckungsbewegungen, die französische Revolution, die Laizität, der Atheismus, die Nationalismen und soziale Fragen. Die weltweite Ausrichtung ist ein nicht zu unterschätzender Aspekt des Bandes. Karten, Grafiken und Bilder ergänzen die Texte.

Karl-Friedrich Wiggermann

K 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?
Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?
Dann besuchen Sie uns im Internet:
www.ekvw.de/stellenboerse

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Fon: 05 21 / 59 42 97
Fax: 05 21 / 59 44 13
eMail: stellenboerse@lka.ekvw.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: ca. 9 mal jährlich in unregelmäßigen Abständen